

# Der Sächsische Erzähler

Bischofswerdaer Tageblatt.

**Amtsblatt** der Amtshauptmannschaft, der Schulinspektion und des Hauptzollamts zu Bayreuth, sowie des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Bischofswerda und der Gemeindevorsteher des Bezirks. Dieses Blatt im Bezirke. . . . . Erscheint seit 1848.



**Anzeigeblatt** für Bischofswerda, Neukirch, Stolpen und Umgegend sowie für die angrenzenden Bezirke. — — Wöchentl. Beilagen: Der Sächsische Landwirt und Sonntags-Unterhaltungsblatt. . . . . Fernsprecher Nr. 22.

**Verkaufspreis:** Bischofswerda, Markt 15. . . . .  
Der Verkaufspreis ist einschließlich der wöchentlichen Beilagen bei Abholung zu der Geschäftsstelle monatlich Mk. 1.25, bei Zustellung ins Haus monatlich Mk. 1.40; durch die Post bezogen vierteljährlich Mk. 3.90 ohne Zustellungsgebühr.

**Postfach-Nr.:** Amt Leipzig Nr. 21 542. — Gemeindevorsteheramt Bischofswerda Nr. 64.  
Im Falle eines Krieges oder sonstiger irgend welcher Art wird der Vertrieb der Zeitung oder der Beilagen unterhalten — mit der Beilage keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

**Anzeigenpreis:** Die gespaltene Grundzeile (Zm. 10 Sp. 10) oder deren Raum 40 Pfg., sonstige Anzeigen 30 Pfg. Zu Teil (Zm. 10 Sp. 10) 120 Pfg. die gespaltene Zeile. Bei Wiederholungen Nachschlag nach feststehenden Sätzen. . . . .  
Für bestimmte Tage oder Wochen wird keine Gewähr geleistet. — Erfüllungsort Bischofswerda.

Nr. 288.

Freitag, den 12. Dezember 1919.

74. Jahrgang.

## Nationalversammlung.

Die am Dienstag nachmittag infolge der Ermüdung unterbrochene Sitzung wird um 5 Uhr wieder eröffnet. Es kommt zu scharfen Zusammenstößen des deutschnationalen Abgeordneten Jugenberg mit dem Finanzminister Erzberger. In demagogischer Weise deutet Erzberger die Aufregungen Jugenbergs so, als wüßte er eine Befreiung des Ruhrgebietes. Persönlich bemerkt Abg. Dr. Jugenberg zum Schluß: Ich vermahne mich dagegen, daß ich gesagt haben könnte, ich wünschte die Befreiung des Ruhrgebietes. Ich habe nur gesagt, die Politik Erzbergers würde dahin führen und dann möge er es nur selber gleich tun. Ich habe Herrn Erzberger lange für einen Landesverräter gehalten. (Erneut großer Lärm.)

### Die Sitzung am Mittwoch.

Präsident Fehrenbach eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 20 Min. Fortsetzung der 2. Beratung des Gesetzes über das Notopfer.

Abg. Dr. Braun-Frankh (Soz.): Die gestrigen Szenen beweisen, daß die Rechte den Mann fällen will, der mit beispielloser Energie Deutschland aus seinem finanziellen Elend retten will. Herrn Jugenbergs Angriffe waren sorgfältig vorbereitet. Herr Jugenberg, der die Beamten des Reichsministeriums betrümpelt hat, will von Korruption reden. Präsident Fehrenbach rügt diesen Ausdruck. Es ist nicht zu fürchten, daß die Entente Hand auf das Notopfer legt. Zum Notopfer haben wir nur wenige Änderungsanträge.

Abg. Jankel (Zentr.): Zu schonen sind bei der Anspannung des Besitzes die Familie und die werdende Arbeit. Und das ist im Gesetz geschehen.

Abg. Dr. Petersen (Dem.) erklärt, daß seine Partei in der 2. Lesung für das Gesetz stimme, in der dritten sich aber ihre Stellungnahme vorbehalten werde.

Abg. Dr. Becker-Hessen (Deutsche Ap.): Der Betrag von jährlich 2,5 Milliarden durch den Besitz wäre aufzubringen durch eine laufende Abgabe von Vermögen auf Grund wiederholter Veranlagung des Reichsvermögens nach progressiv steigenden Steuersätzen und durch eine Steueranleihe, die nach der Vermögensabgabe umzuliegen ist.

Minister Erzberger: Der Weg, den der Antrag Riefer und Beder vorschlägt, ist eine sehr schwankende Brücke. Gewiß gibt es Bedenken gegen das Notopfer; aber es gibt stärkere Gründe, die uns zwingen, diese Bedenken hintanzujagen. Wer den Gedanken der Solidarität nicht anerkennt, hat den Geist der deutschen Umwälzung überhaupt nicht begriffen. Der ungeheure Gegensatz der hohen Vermögen und der Vermögenslosigkeit ist auszugleichen. Das Notopfer entzieht den Vermögen 2,5 Milliarden einschl. der Zinsen. Abg. Jankel verspricht, daß die Familie und die werdende Arbeit bei der Ausführung des Gesetzes gesichert werden sollen. Die kleinen Rentner sollen ebenso gesichert werden. Bei mittlerem Vermögen bis ca. 200 000 A werden bei vier oder mehr Kindern Erleichterungen geschaffen werden. Das Notopfer muß aus finanziellen, innerpolitischen und Wirtschaftsgründen schnellstens verabschiedet werden.

Abg. Wurm (U. Soz.): Die Anträge der Rechten gehen nur dahin, den Massen die schwersten Lasten aufzuerlegen. Sie (nach rechts) wollen verhindern, daß etwas zustande kommt, was uns wenigstens in etwas aus dem augenblicklichen Unglück heraushilft. Wir bewilligen keinen Pfennig, der die arbeitenden Massen belastet.

Nach weiteren Bemerkungen der Wgg. Lange (b. l. Fr.), Dr. Stresemann (Deutsche Ap.), Dr. Braun (Soz.) und Jankel (Soz.) folgt die namentliche Abstimmung über den Antrag Beder-Riefer auf Zurückverweisung der Vorlage an den 10. Ausschuß. Es stimmen 279 Abgeordnete ab. Der Antrag Beder-Riefer wird mit 236 gegen 43 Stimmen abgelehnt.

§ 1 des Gesetzes wird nach Abänderung eines Zusatzantrages einstimmig in der Kommissionsfassung angenommen. Ohne längere Aussprache wird eine Reihe von Paragrafen nach der Fassung des Ausschusses und unter Annahme einiger Abänderungsanträge Dr. Jankel (Zentr.) angenommen.

Bei § 5 will Abg. Gruber (Soz.) die Kirchen und ihr Vermögen unter das Notopfer bringen. Von den Sportstätten sollen nur die den Gemeinden und Gemeindeverbänden gehörenden Einlagen abgabefrei sein.

Reichsfinanzminister Erzberger: Bezüglich der Sportstätten wäre es mir recht, wenn Sie auf Regierungsvorlage zurückkehrten. Wenn Sie aber den politischen Vereinen, Turnvereinen usw. Steuerfreiheit geben, so müssen Sie sie auch den Kirchen geben. Sonst wäre dies ein ausgesprochen antikirchlicher Akt. Ein Gesetzentwurf über die allgemeine Besteuerung der toten Hand wird demnächst fertiggestellt. Der sozialdemokratische Antrag, die Kirchen mit dem Notopfer zu befreien, wird abgelehnt.

§ 5 wird im übrigen in der Ausschlußfassung angenommen.  
Nächste Sitzung Donnerstag 1 Uhr: Bantgesetz usw.  
Schnellste Verabschiedung sämtlicher Steuergesetze und des Betriebsrätegesetzes.

## Die Beratung über die Antwort nach Paris.

Berlin, 11. Dezember. (B. L. Z.) Wie die parlamentarischen politischen Nachrichten erfahren, wird die Nationalversammlung sämtliche Steuergesetze, das Reichsnotopfer einbezogen und das Betriebsrätegesetz unbedingt noch vor Weihnachten erledigen.

## Die Gemeindefaustschule.

Unterrichtsminister Dr. R. Geffert schreibt in der Sächsischen demokratischen Korrespondenz:  
Man erwartet von dem neuen sächsischen Unterrichtsminister, daß er nun bald einmal seine Absichten und Pläne öffentlich kundgibt. Einzelne Fragen, insbesondere die, in denen das sächsische Übergangsschulgesetz nicht mit der Reichsverfassung übereinstimmt, drängen nach Erledigung. Schon liegt von deutschnationaler Seite eine Interpellation in dieser Richtung vor. Aber andere Fragen verbreiten sich Gerüchte und Meinungen, die falsch sind, von Gegnern aber gewissenhaft ausgebreitet werden.  
Eine der wichtigsten Aufgaben der Zukunft wird die sein, die Parteien, aus denen sich die Regierung gebildet hat, in den Schulfragen zu einigen, ohne die Mitwirkung der übrigen Parteien auszuschalten. Bei der Beratung des Volksschulgesetzes von 1912 bildete die gesamte Linke eine einheitliche Front. Diese muß wieder herzustellen versucht werden.

Bestimmt wird die sächsische Schulpolitik einmal durch das beschlossene Übergangsschulgesetz, dann aber auch durch die Reichsverfassung und das an diese sich anschließende Reichsschulgesetz. Nach dem Grundsatz, daß Landesrecht durch Reichsrecht gebrochen wird, müssen einige Bestimmungen des Übergangsgesetzes geändert werden. Die wichtigste Frage ist die: Welcher Art sollen die sächsischen Volksschulen in Zukunft sein? Die religionsunterrichtslose (weltliche) Schule allgemein einzuführen, wie es das Übergangsschulgesetz vom 1. April 1920 ab beabsichtigte, ist nach der Reichsverfassung nicht möglich. Diese bestimmt als gesetzliche Regel die für alle Bekenntnisse gemeinsame Schule mit Religionsunterricht, der den Kindern der verschiedenen Bekenntnisse nach den Grundsätzen ihres Bekenntnisses zu erteilen ist, an dem teilzunehmen aber kein Kind gezwungen werden kann. Das ist die staatliche Gemeindefaustschule, wie sie von der Demokratie selber schon gefordert worden ist. Wird sie für Sachsen allgemein eingeführt, so haben wir den Schulfrieden. Die tatsächliche Entwicklung wird dann so sein, daß in konfessionell einheitlichen Gemeinden auch die Schule ohne weiteres im allgemeinen den Charakter der konfessionellen Einheitlichkeit tragen wird, daß in gemischten Gemeinden die Bekenntnisse sich in der Schule vertreten müssen, ihren Religionsunterricht aber getrennt erhalten. Das ist der Zustand, der sich in Baden, Hessen, Nassau, in thüringischen Staaten vorzüglich bewährt hat. Können die Parteien samt und sonders überein, auf diese Schulform sich zu einigen, so bleiben unser Lande alle Kämpfe erspart, die sonst unvermeidlich sind.

Die Verfassung läßt es nämlich zu, daß auf Antrag von Erziehungsberechtigten neben der Gemeindefaustschule auch

keine Bekenntnisschulen und „Weltanschauungsschulen“ errichtet werden. Bekenntnisschulen schließen die Kinder anderer Bekenntnisse und die Kinder von Dissidenten aus; sie sind eben nur für die Kinder eines Bekenntnisses bestimmt. Dementsprechend würden die weltlichen Schulen die Kreise ausschließen müssen, die sich keinem bestimmten kirchlichen Bekenntnisse anschließen wollen. Bekenntnisschulen und weltliche Schulen im Sinne der Verfassung sind also Schulen nur für bestimmte Teile des Volkes. Nun redet aber die Reichsverfassung außerdem von „Weltanschauungsschulen“, und es hat sich bei einigen Auslegern der Verfassung die Meinung herausgebildet, solche Schulen könnten oder müßten neben den Bekenntnisschulen und den religionslosen Schulen eingerichtet werden, wenn Vereinigungen zur Pflege eigentümlicher Weltanschauungen sich gebildet haben und dies fordern. Daß dies nicht im Sinne der Verfassung liegt, die den Artikel 146 Absatz 2 der Verfassung beschlossen haben, muß ausdrücklich betont werden; es würde ja zu einer noch weitergehenden Zersplitterung der Volksschule führen.

Was würde aber die Folge sein, wenn die politischen Parteien sich nicht auf die Gemeindefaustschule einigen? Es würde in allen sächsischen Gemeinden ein heftiger Schulkampf entbrennen. Hier und da wird er ja schon vorbereitet. Das Bild soll hier nicht weiter ausgemalt werden; man kann es sich gar nicht düfter genug vorstellen. Das Ergebnis würde das sein, daß in den großen Städten die Schule in lauter Trümmer zerfallen würde, daß in den kleineren Orten eine Wüstenlandschaft vergewaltigt werden müßte, daß in den mittleren Orten der Schulkampf verewigt würde. Es würde ein Zustand entstehen, der für alle Teile, für Kirche und Schule, für Gemeinde und Staat, für Familie und Volk nur Schaden bringen kann. Darum ist es die schulpolitische Aufgabe aller Einsichtigen, dies zu verhindern. Dies ist aber nur möglich, wenn man sich auf die Gemeindefaustschule für das ganze Land einigt. Und dazu gibt die Verfassung die Handhabe in Artikel 174. Nach diesem sollen die Länder, in denen die Gemeindefaustschule oder, wie er sagt, die nicht nach Bekenntnissen getrennte Schule beim Inkrafttreten der Verfassung gesetzlich bestanden hat, bei der Neuregelung durch das Reichsschulgesetz besonders berücksichtigt werden. Nach den vor kurzem in Berlin abgehaltenen Beratungen sollen diese Länder ermächtigt werden, durch Landesgesetz zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen von der in der Verfassung als Regel geforderten Gemeindefaustschule abgegangen werden dürfe. Sachsen gehört zu diesen Ländern. Entschieden sich also die Volkstammer dafür, den Artikel 174 für sich in Anspruch zu nehmen, und beschließt sie, die Gemeindefaustschule allgemein durchzuführen, wie es das Übergangsschulgesetz schon fordert — allerdings muß dann der Religionsunterricht eineinführt bleiben —, so ist die Frage auf einmal und endgültig entschieden.

Das erfordert natürlich von rechts und links ein Zugeständnis. Die Anhänger der reinen Bekenntnisschule müssen auf die Trennung der Bekenntnisse und auf die sogenannte Durchdringung der ganzen Schule mit konfessionellem Geiste verzichten. Der Verzicht mag manchem schwer antommen; er darf aber doch nicht überhastet werden; denn: 1. die Trennung ist nach der Verfassung nur in wenigen Orten möglich und zulässig (es darf ja die Schule nicht in ihrem Ausbau geschädigt werden!); es würden also die Angehörigen eines Bekenntnisses ganz verschieden behandelt. — 2. Die bekennnismäßige Durchdringung der Schule ist an sich dadurch eingeschränkt, daß die Verfassung fordert, daß die Empfindung Andersdenkender geschont werden muß. — 3. Die wichtigste Forderung, die nach dem bekennnismäßigen Religionsunterrichte, ist ja auch bei der Gemeindefaustschule gewährleistet. Die Anhänger der weltlichen Schule andererseits müssen sich damit abfinden, daß in der Schule Religionsunterricht erteilt wird. Dieses Zugeständnis ist ebenfalls nicht übertrieben schwer; denn 1. auch für die geforderte religionslose Schule kommen nur ganz wenige Orte in Betracht, so daß auch ihre Anhänger sich verschieden behandelt fühlen müßten; — 2. es ist zulässig, daß die Kinder von dem Religionsunterricht befreit werden, daß also der Zwang, den sie als drückend bisher empfunden haben, wegfällt. Der Verzicht wird den Vertretern der Trennung der Kinder nach Bekenntnis und Weltanschauung aber dadurch erleichtert, daß keine Mischung in unberechtigter Weise bevoorzugt und daß allen die gleiche Beschränkung auferlegt wird. Sie müssen doch davor zurücktreten, das Volk noch mehr als dies jetzt schon der Fall

ander  
Mikro  
en  
umg  
mittlere  
e  
recht  
Buch  
schreibe  
de zum  
O. Kurz  
erbitte  
u. Sa.  
rate  
länke  
binden  
lanitäts  
ron.  
Damen  
Franz  
den 11.  
bedarfe  
proce  
1  
rt. 2  
haft  
zu pad  
at. U. G.  
s. Bl. ch.  
beim  
nen  
stier.